



BUNDEARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

post.III1@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWFW-	WP-GSt-Pe/Gh	Dominik Pezenka	DW 2224 DW 42224	06.10.2014
551.100/005				
9-III/1/2014				

Verordnung, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO), geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Überblick und wesentliche AK-Forderungen

Mit der Intelligenen Messgeräte Einführungsverordnung (IME-VO) wurde im Jahr 2012 ein restriktiver Zeitplan und Einführungsgrad für intelligente Messgeräte (Smart Meter) in Österreich verbindlich festgelegt (vgl. BGBl Nr. 138/2012). Die Verteilnetzbetreiber wurden verpflichtet, bis Ende 2015 mindestens 10 Prozent, bis Ende 2017 mindestens 70 Prozent und bis Ende 2019 mindestens 95 Prozent der Stromzähler auf sogenannte Smart Meter umzurüsten. Aufgrund des Risikos von überhöhten Investitionskosten und "stranded investments" lehnte die BAK die überambitionierten Einführungsvorgaben ab.

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf zur IME-VO soll das verpflichtende Zwischenziel für Ende 2015 (Ausrollungsquote von 10 Prozent) gestrichen werden. Stattdessen werden Netzbetreiber nur dazu verpflichtet, bis Ende 2015 einen Projektplan über die Einführung von Smart Meter vorzulegen. Die BAK begrüßt zwar grundsätzlich die geplante Streichung des verpflichtenden Zwischenziels für 2015, fordert jedoch weiterführende Änderungen und Maßnahmen:

1. Verzicht auf das Zwischenziel 2017 (70 Prozent Ausrollung)
2. Ausrollungsziel auf 80 Prozent reduzieren, sowie Ausrollungszeitpunkt auf 2020 verschieben (EU-Mindestvorgaben)

3. Einrichtung einer Stakeholder-Arbeitsgruppe durch das BMWFW, zur Erarbeitung von Leitlinien für eine konsumentInnenfreundliche Smart Meter Einführung

Details und Begründung

Ausrollungsquote reduzieren und Zeitpunkt verschieben

Die Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter) wurde von Seiten der Europäischen Union mit dem Dritten Energie-Binnenmarktpaket von den Mitgliedstaaten eingefordert. Die europäische Vorgabe lautet, dass in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten bis 2020 mindestens 80 Prozent der Haushalte mit "Intelligenten Messgeräten" ("Smart Meter") ausgestattet werden müssen, sofern eine Kosten-Nutzen-Analyse zu keiner negativen wirtschaftlichen Bewertung dieser Einführung gelangt. Abweichend von den europäischen Vorgaben hält das Wirtschaftsministerium auch weiterhin an der überschießenden Vorgabe fest, dass jeder Verteilnetzbetreiber bis 2017 eine verpflichtende Ausrollungsquote von 70 Prozent und bis 2019 ein verpflichtendes Ausrollungsziel von 95 Prozent zu erreichen hat. Lediglich das verpflichtende Zwischenziel für Ende 2015 mit einer Ausrollungsquote von 10 Prozent wird mit dem vorliegenden Entwurf gestrichen.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Änderungsentwurf wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Gespräche zur Festlegung einheitlicher europäischer Standards (Mandat 441) für Smart Metering nur schleppend vorangehen und ein Abschluss derzeit nicht absehbar ist. Außerdem wird in den Erläuterungen auf eine verstärkte europäische Nachfrage nach intelligenten Messgeräten hingewiesen. Grundsätzlich teilt die BAK diese Einschätzung. Es ist tatsächlich zu befürchten, dass die fehlende Standardisierung und eine Überhitzung des Zählermarktes zu erhöhten Einführungskosten bzw. "stranded investments" auf Seiten der Verteilnetzbetreiber führen. Aus Sicht der BAK ist es daher dringend geboten, nicht nur auf das Zwischenziel 2015 zu verzichten, sondern auch das Zwischenziel 2017 ersatzlos zu streichen. Außerdem ist das Ausbauziel dahingehend zu ändern, dass im Jahr 2020 nur eine Flächendeckung von 80 Prozent erreicht werden muss. Damit wird einerseits den Zählerherstellern ausreichend Zeit gegeben, ausgereifte und kosteneffiziente Zählersysteme zu entwickeln, andererseits erhalten die Verteilnetzbetreiber ausreichend Zeit, dieses große Investitionsprojekt gewissenhaft und umfassend vorzubereiten. Darüber hinaus erhalten die Netzbetreiber die Möglichkeit, den Zählertausch sinnvoll zu staffeln, indem zuallererst ein Einbau in Neubauten und bei umfassenden Sanierungen stattfinden, sowie ein Austausch dort stattfindet, wo die bisherigen Zähler aus eichrechtlichen Gründen ohnehin ausgetauscht werden müssen oder ein Austausch aufgrund dezentraler Stromerzeugungsanlagen (bspw. Photovoltaik) geboten ist.

Daher fordert die BAK folgende Änderung des §1 der IME-VO:

§1 Abs. 1 IME-VO lautet: "§1. (1) Jeder Netzbetreiber gemäß §7 Abs. 1 Z 51 ElWOG 2010 hat im Rahmen der technischen-wirtschaftlichen Machbarkeit bis Ende 2020 mindestens 80 v.H. der an sein Netz angeschlossenen Zählpunkte gemäß den Vorgaben der Verordnung der E-Control, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden (Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011), auszustatten, wobei eine leitungsgebundene Übertragung in Betracht zu ziehen ist. Jeder Netzbetreiber hat bis Ende 2015 einen Projektplan über die Einführung von intelligenten Messgeräten samt Angabe eines Zielerreichungspfades vorzulegen."

In §1 Abs. 5 IME-VO wird die Jahreszahl "2019" durch die Jahreszahl "2020" ersetzt.

Erarbeitung von Leitlinien für eine konsumentInnenfreundliche Smart Meter Einführung

Mit der ElWOG-Novelle 2013 wurde eine Opt-Out-Bestimmung für KonsumentInnen beim Einbau von intelligenten Messgeräten eingeführt. Demnach müssen Verteilnetzbetreiber den Wunsch von EndkundInnen berücksichtigen, kein intelligentes Messgerät zu erhalten. Die BAK hat diese Neuregelung ausdrücklich begrüßt.

Aus KonsumentInnen-Perspektive stellt sich hinsichtlich der Opt-Out-Regelung jedoch die Frage, in welcher Form die Netzbetreiber einem Opt-Out-Wunsch von KonsumentInnen nachkommen müssen oder können. Daher fordert die BAK das BMWFW auf, gemeinsam mit KonsumentInnen-Organisationen konkrete Leitlinien für eine konsumentenfreundliche Smart Meter Einführung im Allgemeinen und für den Umgang mit Opt-Out-Wünschen im Speziellen zu erarbeiten. In einer Arbeitsgruppe soll darauf eingegangen werden, ob dem Opt-Out-Wunsch durch zielgerichtete technische Lösungen entsprochen werden kann, ohne auf sinnvolle Funktionalitäten der Zähler zu verzichten. Vorstellbar wäre beispielsweise eine fernsteuerbare Deaktivierung/Aktivierung der Speicherfunktion. Diese Zähler würden lediglich einen Zählerstand darstellen, wie bei den bisher im Einsatz befindlichen Ferraris-Zählern. Der Vorteil wäre, dass auf Kundenwunsch der Zählerstand zu Verrechnungszwecken ausgelesen werden könnte, wodurch eine stichtagsgenaue Abrechnung ermöglicht wird. Derartige, kundInnenorientierte Lösungen könnten einerseits die Akzeptanz der Technologie bei den KonsumentInnen erhöhen, andererseits könnten Zusatzkosten für die Verteilnetzbetreiber und letztlich für die NetzbutzerInnen vermieden werden.

Die BAK fordert abschließend nochmals eindringlich dazu auf, von überambitionierten Vorgaben bei der Einführung von Intelligenten Messgeräten Abstand zu nehmen, um eine wohl durchdachte Einführung von Intelligenten Messgeräten im Sinne der österreichischen KonsumentInnen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

VP Günther Goach
i.V. des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.

